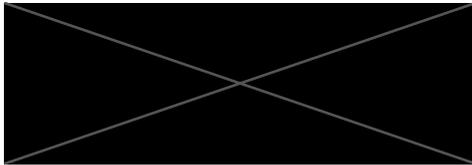


Verwaltungsgericht Greifswald
Domstr. 7 A
17489 Greifswald

Per beA

Berlin, 06.08.2024



EILT BITTE SOFORT VORLEGEN

Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

In Sachen

Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz e.V. (VLAMV e.V.),
vertreten durch den Vorstand,
Gewerbehof 3, 23970 Wismar

- Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte:



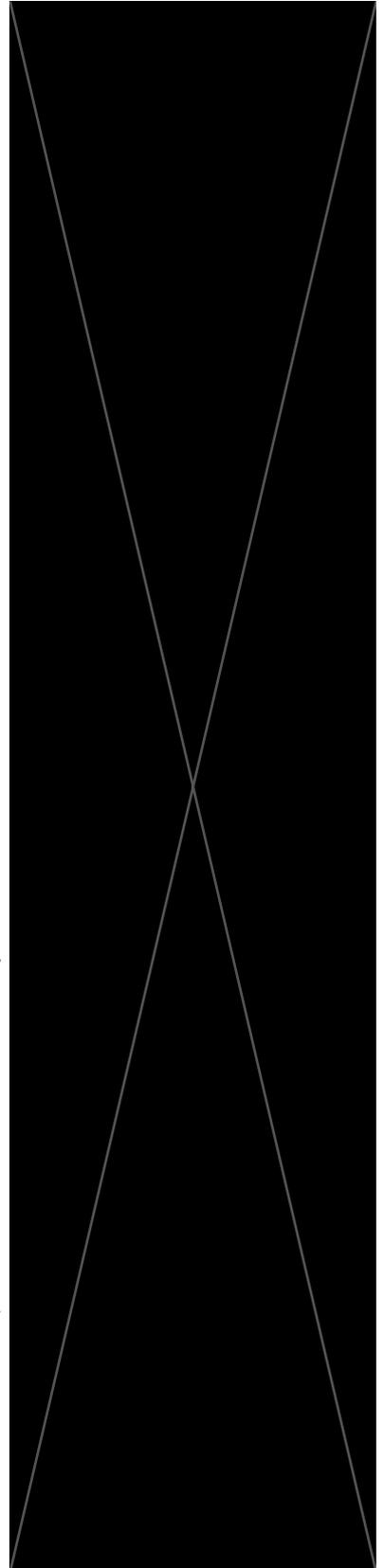
gegen

Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten,
Am Markt 1,
18311 Ribnitz-Damgarten,

- Antragsgegner

wegen: Genehmigung Festival vom 08.08.2024 bis
11.08.2024

Vorläufiger Streitwert: € 5.000



Namens und in Vollmacht des Antragstellers beantragen wir für Recht zu erkennen:

1. **die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21.07.2024 gegen die Genehmigung des About You Pangea Festivals auf der Halbinsel Pütznitz wiederherzustellen;**
2. **hilfsweise zu 1. festzustellen, dass der Widerspruch vom 21.07.2024 gegen die Genehmigung des About You Pangea Festivals auf der Halbinsel Pütznitz aufschiebende Wirkung hat;**
3. **im Wege einer Zwischenentscheidung bis zur Entscheidung der Kammer über den Aussetzungsantrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 21.07.2024 gegen die Genehmigung des About You Pangea Festivals auf der Halbinsel Pütznitz wiederherzustellen;**
4. **dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Begründung

Der Antragsteller wendet sich gegen die Genehmigung einer Großveranstaltung inmitten eines naturschutzrechtlich geschützten Gebiets.

I.

Der tatsächliche Hergang ist zusammenzufassen wie folgt.

Der Antragsteller ist eine für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern anerkannte Umweltvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (vgl. online: https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/liste_natschvereing.pdf). Nach seiner Vereinssatzung schützt er Ziele des Umweltschutzes.

Mit einem bislang dem Antragsteller nicht bekannt gemachten Bescheid (vermutlich aus Juli 2024) genehmigte der Antragsgegner auf der Halbinsel Pütznitz die Durchführung der Veranstaltung „About You Pangea Festival“ vom 08.08.2024 bis 11.08.2024.

Eine Beteiligung des Antragstellers am Genehmigungsverfahren fand bislang nicht statt. Auch im Nachgang wurde der Antragssteller nicht beteiligt.

Zu dieser jährlich wiederkehrenden Festival-Veranstaltung werden etwa 15.000 Besucher sowie ca. 100 Künstlerinnen und Künstler erwartet. Neben Musik-Konzerten, die alle 3 Nächte hindurch bis etwa 06:00 Uhr morgens andauern, wird es auch verschiedene sportliche Veranstaltungen im Genehmigungszeitraum geben, die sich über das Gebiet der Halbinsel Pütznitz erstrecken.

Glaubhaftmachung: Spielplan,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 1.1**

Die Besucher werden vor Ort auf Campingplätzen untergebracht, welche zu Teilen innerhalb von Biotopen belegen sind.

Glaubhaftmachung: Übersicht zu Campingplätzen und Kartierung
Biotope mit Stand 01.2024, in Abschrift anbei als
Anlage AST 1

Nachdem der Antragsteller vom Erlass der so lautenden Genehmigung im Juli erfuhr, wandte er sich erstmals mit Schreiben vom 12.07.2024 an den Antragsgegner mit der Bitte, ihm die Genehmigung bekannt zu machen.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 11.07.2024,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 2**

Nachdem dies nicht erfolgte, wandte sich der Antragsteller erneut mit Schreiben vom 21.07.2024 an den Antragsgegner und erhob gegen die Genehmigung des About You Pangea Festivals vom 08.08.2024 bis zum 11.08.2024 auf der Halbinsel Pütznitz Widerspruch.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 21.07.2024 ohne Anlagen,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 3**

Zugleich beantragte er Akteneinsicht und forderte den Antragsgegner auf zu bestätigen, dass der Widerspruch aufschiebende Wirkung hat bzw. keine sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wird. Für den Fall, dass dies nicht beantwortet wird, drohte er das hiesige Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes an.

Zugleich begründete der Antragsteller den Widerspruch mit gleichem Schreiben und verwies auf die Verletzung artenschutzrechtlicher Belange.

Mit Schreiben vom 24.07.2024 bestätigte der Antragsgegner den Eingang des Widerspruchs am 22.07.2024 und verwies abermals auf eine interne Prüfung des Anliegens. Eine Antwort hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung erfolgte indes nicht.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 24.07.2024,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 4**

Mit weiterem Schreiben vom 31.07.2024 teilte der Antragsgegner mit, dass der Widerspruch an den Landkreis Vorpommern-Rügen abgegeben sei.

Glaubhaftmachung: Schreiben vom 31.07.2024,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 5**

Eine Abschrift der Genehmigung erhielt der Antragsteller weiterhin nicht. Auf seine telefonische Nachfrage beim Landkreis Vorpommern-Rügen erhielt der Antragsteller durch den Leiter des Fachgebiets 31.10 „Allgemeine Ordnung“,  die Auskunft, dass der Antragsgegner (der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten) die zuständige Genehmigungsbehörde sei und auch eine Genehmigung erlassen hat. Im Zeitpunkt des Anrufs hatte der Landkreis noch keine Kenntnis vom Widerspruch.

Die Dringlichkeit hier ergibt sich daraus, dass wohl der Antragsgegner die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Denn trotz des Widerspruchs hat der Aufbau des Vorhabens begonnen. Eine frühe Anreise der Teilnehmer wird nach Angaben des Veranstalters zudem ab dem 07.08.2024 möglich sein, (vgl. online: <https://www.aboutyoupangea-festival.de/>).

Das Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes ist danach geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Der zulässige Antrag ist begründet.

1.

Der Antragsgegner ist als die die streitgegenständliche Genehmigung erlassende Behörde der richtige Antragsgegner, § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO iVm. § 14 Abs. 2 GerStrGAG MV.

2.

Insbesondere ist der Antragsteller antragsbefugt, § 42 Abs. 2 VwGO. Die Widerspruchsbefugnis besteht für den Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UmwRG ohne Rücksicht auf die Betroffenheit in eigenen Rechten.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 UmwRG ist dieses Gesetz anzuwenden auf Verwaltungsakte, durch die andere als in den Nummern 1 bis 2b genannte Vorhaben unter Anwendung umweltbezogener Rechtsvorschriften des Bundesrechts, des Landesrechts oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union zugelassen werden.

Der Antragsteller macht gemäß § 2 Abs. 1 UmwRG geltend,

- dass die für das Festival erteilte Genehmigung Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht;
- dass sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes durch die Entscheidung berührt wird;
- dass umweltbezogene Rechtsvorschriften verletzt werden.

3.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs anordnen oder wiederherstellen, wenn ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten begünstigenden Verwaltungsakt eingelegt hat. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Maßgebliches Kriterium innerhalb der im Rahmen des §§ 80a Abs. 3 Satz 2, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung sind regelmäßig die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache. Erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig und werden die Antragsteller hierdurch in eigenen, gerade ihrem Schutz dienenden Rechtsnormen verletzt, überwiegt regelmäßig das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse. Stellt der Verwaltungsakt sich dem gegenüber als offensichtlich rechtmäßig dar, überwiegt in der Regel das Vollzugsinteresse. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, erfolgt eine allgemeine Interessenabwägung zwischen dem vom Antragsgegner geltend gemachten öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des Genehmigungsbescheides einerseits und dem privaten Interesse der Antragsteller an dessen Suspendierung andererseits (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 7.9.2016 – 10 L 313/16, BeckRS 2016, 52505, beck-online).

Die mit dem Widerspruch vom 21.07.2024 angefochtene Genehmigung erweist sich nach der in diesem Verfahren allein möglichen summarischen Prüfung als offensichtlich rechtswidrig.

Der Antrag ist gemäß § 2 Abs. 4 UmwRG begründet, weil die Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 UmwRG gegen umweltbezogene Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind, und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die der Antragsteller nach seiner Satzung fördert.

Im Rahmen der bei einer Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt überdies das private Interesse an einer Außervollzugsetzung des Verwaltungsaktes, wenn ernstliche Zweifel an seiner Rechtmäßigkeit bestehen (VGH Mannheim DVBl 1993, 163). Dies ist hier der Fall.

Leider und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen äußerst misslich, hat der Antragsgegner dem Antragsteller die Genehmigung trotz mehrerer Aufforderungen nicht bekannt gemacht. Die aufschiebende Wirkung wird hier gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch den Antragsgegner entfallen und solchermaßen im Verfahren vorläufigen Rechtsschutzes wiederherzustellen sein. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich daraus, dass trotz des Widerspruchs der Aufbau des Festivalgeländes bereits begonnen hat.

Durch das Aufstellen von Bühnen und Zelten inmitten der hier vor Ort kartierten Biotope, welche ausweislich der Anlage AST 1 unmittelbar überbaut werden, werden letztere in verbotener Weise beeinträchtigt.

Nachdem die Genehmigung nicht bekannt gemacht wurde, ist davon auszugehen, dass in dieser Nebenbestimmungen, die etwaig natur- und umweltrechtliche Anforderungen, Bedingungen oder Auflagen enthalten könnten, nicht gemacht wurden. Diese können folglich hier nicht geprüft werden. Im Einzelnen:

a. Festival im gesetzlich geschützten Gebiet unzulässig

Bereits eine summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt, dass das artenschutzrechtliche Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt im Zuge des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheides ausgeklammert wurde. Die Genehmigung lässt offenbar unberücksichtigt, dass das Festival artenschutzrechtliche Verbote auslöst, insbesondere in Form des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und des Lebensstätten schutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 sowie des Standortschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

b. Artenschutzrechtliche Verbote

Die Genehmigung ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtswidrig, weil durch das Pangea-Festival artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG erfüllt werden.

aa. Fledermäuse

Ausweislich der Stellungnahme des [REDACTED] NABU [REDACTED] vom 4.7.2024 ist das Festival aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

Der Sachverständig [REDACTED] begründet dies u.a. damit, dass:

„Im Gebiet der Halbinsel Pütnitz sind die Vorkommen von 12 Fledermausarten bekannt. In den Untersuchungsunterlagen konnten davon das Vorkommen von 11 Fledermausarten sicher bestätigt werden. Weitere betroffenen Arten sind die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Auf der Halbinsel befinden sich für Fledermäuse alle Arten von Lebensstätten wie Winter- und Sommerquartiere, ganzjährig genutzte Quartiere aber auch Nahrungsgebiete, Orientierungsstrukturen sowie eine Wanderoute für Fledermäuse. Unter dieser Datenlage gehört die Halbinsel Pütnitz zu den bedeutendsten Gebieten für Fledermäuse in Mecklenburg-Vorpommern. Es gibt kaum noch ein Gebiet in MV mit dieser hohen Anzahl von Arten und Quartieren in Wald- und Gebäudebereichen. Die Voraussetzung für die Funktionen sind die besonderen ökologischen Verhältnisse in Verbindung mit den Quartierbedingun-

gen in diesem Gebiet. Es gibt hohe Quartier- und Tierzahlen, die durch den NABU grundsätzlich bestätigt werden.“

Glaubhaftmachung: Stellungnahme vom 04.07.2024,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 6**

Durch die großflächige Inanspruchnahme des Gebiets fällt die Halbinsel Pütnitz in weiten Teilen als Nahrungsgebiet aus. Ferner sind hier Wochenstuben und Sommerquartiere nachgewiesen, die durch die hohe Lautstärke des Festivals durch Besucher und Musik erheblich beeinträchtigt werden.

Die flächendeckende Kartierung der Flora und Fauna des Festivalgeländes als Teil der Halbinsel Pütnitz wurde zuletzt 2023 durch die Firma Biota vorgenommen.

Glaubhaftmachung: Auszug Kartiererergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten,
in Abschrift anbei als **Anlage AST 7**

Nach dieser Untersuchung sind auf dem Gebiet der Halbinsel Pütnitz die Vorkommen von 12 gesetzlich geschützten Fledermausarten bekannt. Nach Biota konnte das Vorkommen von 11 Fledermausarten sicher bestätigt werden. Weitere vorkommende Arten sind die Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Auf der Halbinsel und auf dem Festivalgelände befinden sich für Fledermäuse alle Arten von Lebensstätten wie Winter- und Sommerquartiere, ganzjährig genutzte Quartiere aber auch Nahrungsgebiete, Orientierungsstrukturen sowie eine Wanderroute für Fledermäuse.

Die Halbinsel Pütnitz inkl. des Festivalgeländes werden intensiv von Fledermäusen genutzt. Alle untersuchten Bereiche sind gekennzeichnet durch hohe Tierzahlen und eine hohe Gebietsnutzung. Die Besonderheiten dabei sind die hohe Anzahl von Arten und die Vielzahl der Quartiere. Außerdem wird auf die Besonderheit des flächigen Auftretens und der Nutzung der Mopsfledermaus aufmerksam gemacht. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass keine vollständige Abbildung der Quartierstandorte aller Fledermausarten möglich war, da auf Grund umfangreicher Altdaten die Quartiererfassung nur überblicksweise erfolgte. Das heißt also, dass nicht alle Quartiere erfasst worden sind und deshalb mit einer weiteren Erhöhung der Quartierzahlen und der Tierzahlen in diesen Quartieren ausgegangen werden muss.

Dass der Besuch von ca. 15.000 Gästen mit teils lauter Musiktechnik während der Konzerte diese geschützte Fauna unzulässig beeinträchtigt, drängt sich als offensichtlich auf.

Das Vorhandensein der Tiere auf dem Gebiet des Festivals wird unstreitig bleiben.

Durch das Pangea-Festival wird das Risiko eine Verletzung und Tötung von Fledermäusen in signifikanter Weise erhöht.

Das Pangea-Festival erfolgt über einen Zeitraum von mehreren Wochen einschließlich Auf- und Abbau. In dieser Zeit und insbesondere in den Nächten des Pangea Festivals vom 8.8.-11.8. werden durchgehend helle und flackernde Scheinwerfer / Lasershows im Rahmen des Festivalbetriebes bis zum Morgen betrieben (vgl. Video des Veranstalters des Pangea Festivals zum Festival 2023 unter <https://www.youtube.com/watch?v=hex8UIVDCEU>).

Dabei stellen außerdem die installierten großen Flutlichtstrahler mit einer intensiven Ausleuchtung des Geländes eine erhebliche Beeinträchtigung für Fledermäuse dar. Auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Bearbeitungen sind alle Fledermausarten durch Beleuchtungen betroffen und werden negativ beeinträchtigt. Es gibt keine Fledermausarten, die Licht vertragen. Licht in Gebieten mit Fledermäusen ist auszuschließen. Fledermäuse meiden beleuchtete Gebiete und werden aus diesen verdrängt (vgl. Anlage AST 7, Biota 2023, S.72f)

Die vom Antragsgegner selbst jüngst in Auftrag gegebene Untersuchung durch Biota kartiert auf und neben dem Festivalgelände inkl. Campingflächen sogenannte Wochenstuben der Fledermäuse. In den Wochenstuben ziehen die Fledermäuse im Zeitraum von Juni bis August ihre Jungen groß. Die Jungen werden in der Wochenstube mehrmals täglich von der Mutter gesäugt. Die Zeit von Dämmerung bis Sonnenaufgang nutzen die Muttertiere, um im angrenzenden Bereich auf Jagd zwecks Nahrungsaufnahme zu gehen und damit sich und ihre Jungtiere ernähren zu können. Diese besonders sensible Zeit der Jungenaufzucht wird massiv durch das Pangea Festival inklusive Auf- und Abbau gestört. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass aufgrund der Lichtemissionen

- die Muttertiere die Wochenstuben nicht mehr anfliegen,
- die Muttertiere und reife Jungtiere die Wochenstuben nicht mehr zur Nahrungsaufnahme verlassen bzw. im Anschluss nicht mehr anfliegen,
- die Muttertiere und reife Jungtiere nicht bzw. unzureichend Nahrung aufnehmen können, da das Festivalgelände als Jagdgebiet ausfällt und somit nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu versorgen bzw. die Muttertiere die noch nicht flugreifen Jungtiere zu säugen.

In diesem Falle werden die Jungtiere sterben bzw. durch Unterernährung verletzt und in ihrer Entwicklung verzögert und die Muttertiere mangels Nahrungsaufnahme zumindest verletzt.

Ferner besteht die Gefahr, dass Fledermäuse, die direkt in das Flutlicht und die Laser des Pangea Festivals geraten, Überreizungen und irreversible Verletzungen der Augen und Retina erleiden. Gleiches gilt durch blendendes PKW-Licht und starke Taschenlampen auf dem Camping-Gelände. Selbst der von der Stadt Ribnitz-Damgarten (Antragsgegner) mit der Kartierung beauftragte Gutachter hat darauf hingewiesen, dass die Art der Beleuchtung des Pangea Festivals wegen negativer Auswirkungen auf Fledermäuse nicht geschehen darf (Anlage AST 7, S.69, 80).

Eine vergleichbare Störung mit gleichen Auswirkungen werden durch die erheblichen Geräuschemissionen verursacht. Das Pangea-Festival verursacht auf das Festivalgelände inklusive temporär angelegten Zeltplätzen durchgängig eine sehr hohe Lärmbelastung. Die Quellen des Lärms sind:

- eine Vielzahl von Musikbühnen, die über das Festivalgelände verteilt sind,
- eine Vielzahl von Musiklautsprechern an den sogenannten Workshop- und Sport-Stationen,
- ein sogenannter Techno-Zug, der kontinuierlich über das Gelände fährt,
- etwa 15.000 Menschen, die das Festival besuchen und wiederum selbst Lärm verursachen z.B. durch Radios oder Lautsprecher in den Fahrzeugen auf den Campingplätzen,
- Motor- und Verkehrsgeräusche von tausenden KFZ der Festivalbesucher.

Diese Lärmbelastung zeigt sich z.B. in den nächtlichen Lärmmessungen von etwa 45 -47 Dezibel in Wohngebieten, die sich etwa 2-4 km vom Festivalgelände befinden. Vor diesem Hintergrund kann von einem mehrfach höheren Lärmniveau auf und in unmittelbarer Nähe zum Festivalgelände ausgegangen werden.

Diese hohe Lärmbelastung hält während der gesamten Zeit des Festivals über 4 Tage und die jeweiligen Nächte an. Die Musikkonzerte laufen alle 3 Nächte hindurch bis etwa 6 Uhr morgens. Ab etwa 10:00 Uhr morgens beginnt wiederum die Lärmbelastung durch Musik.

Das Festivalgelände ist durchgängig geöffnet. Wesentliche Verkehrszeit hierbei ist u.a. der Abend des 07.08.2024 vor dem Beginn des Festivals, zu dem bereits die Besucher anreisen können, sowie alle 3 Nächte des Festivals, in denen durchgängig Musikkonzerte verschiedener Gruppen stattfinden. Personen, die nicht auf dem Gelände übernachten, reisen für die einzelnen Nächte auf das Gelände und wieder ab. Die An- und Abreise erfolgt fast ausschließlich mit dem PKW.

Die An- und Abreiserouten sind zugleich intensiv genutzte Flugrouten der Fledermäuse. Hierzu wird auf nachfolgenden Auszug aus Biota 2023 verwiesen.

Glaubhaftmachung: Auszug Kartierergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten, in Abschrift anbei als **Anlage AST 8**

Insofern ist mit einem erheblich gesteigerten Kollisionsrisiko zu rechnen, das zu Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen führen kann. Dies gilt umso mehr, weil die Halbinsel Pütnitz in allen anderen Nächten des Jahres kaum von PKW befahren wird.

bb. Verstoß gegen Verbot der erheblichen Störung während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit

Aus den vorherigen Ausführungen kann entnommen werden, dass die durch das Pangea-Festival verursachten Licht- und Lärmemissionen massiv die Fledermäuse während der Aufzuchtzeit ihrer Jungtiere stören. Diese Störung ist auch erheblich, weil sie geeignet sind, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG. Der mögliche (Teil)Verlust von Jungtieren der nachgewiesenen Wochenstuben der Mückenfledermaus und Zwergfledermaus auf dem Gelände des unmittelbar angrenzenden Technikmuseums, vgl. Anl. AST 9, S.79f würde die regionale Population dieser Fledermausarten sofort und auch perspektivisch schädigen, weil ein erheblicher Teil der Jungtiere eines gesamten Jahrgangs fehlen, auch für nachfolgende Reproduktionszyklen.

cc. Verstoß gegen Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die zahlreichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Sommerquartiere) der Fledermäuse auf dem Festivalgelände und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft (vgl. Kartierung Anlage AST 7, S.82) werden durch die Lärm- und Lichtemissionen des Pangea-Festivals geschädigt, § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG. Die Schädigung liegt vor, weil die Gefahr besteht, dass die Fledermäuse aus diesen Stätten nicht mehr wegfliegen bzw. nicht mehr zu ihnen fliegen können. Damit verlieren die Sommerquartiere und Wochenstuben ihre Funktion für mehrere Wochen für die Zeit des Pangea-Festivals und der vor und nachgelagerten Zeit des Auf- und Abbaus.

Es besteht die Gefahr, dass diese Quartiere von den Fledermäusen dauerhaft nicht mehr angenommen werden. Diese Gefahr besteht auch für die in Norddeutschland sehr seltene Mopsfledermaus, die nachweislich über Quartiere auf dem Festivalgelände inkl. Zeltplätze verfügt (vgl. Anlage AST 7, S. 71, 75f.) Entsprechend Biota 2023 ist davon auszugehen, dass es auf dem Festivalgelände und den Campingflächen neben den von Biota 2023 kartier-

ten Wochenstuben weitere Wochenstuben und Quartiere gibt. Die aufgezählten Einwirkungen durch das Pangea-Festival auf diese Wochenstuben und Quartiere erfüllen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG.

dd. Vögel

Ebenfalls in der vorgenannten und durch den Antragsgegner in Auftrag gegebenen Untersuchung durch Biota 2023 können in den Karten 8, 9, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27 und 31 die Reviermittelpunkte jener Vogelarten entnommen werden, die sich auf bzw. unmittelbar am Festivalgelände inkl. Campingplätzen befinden.

Glaubhaftmachung: Auszug Kartierergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten, in Abschrift anbei als **Anlage AST 9**

Folgende dort kartierten Vogelarten haben zum Zeitpunkt des Pangea-Festivals inklusive Auf- und Abbau (Juli / August) ihre Brut- oder Aufzuchtzeit: Mehlschwalbe, Rauchschnäpper, Mauersegler, Bachstelzen, Feldlerche, Feldschwirl, Graumammer, Baumpieper, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper und Flussregenpfeifer.

Aktuelle Bilder vom 17.07.2024 zeigen beispielhaft das Brutgeschehen der Schwalben an den Hallen 1 und 2 direkt am Festivalgelände.

Glaubhaftmachung: Lichtbilder Brutgeschehen Schwalbe in Abschrift anbei als **Anlage AST 10**

Die sehr starken Lärm- und Lichtemissionen des Pangea-Festivals über einen Zeitraum von 4 Tagen inklusive der Nächte sowie über mehrere Wochen inklusive Auf- und Abbau des Festivalgeländes stören alle Vogelarten in erheblichem Maße.

Sie sind geeignet, die Vögel bei der Brut so erheblich zu stören, dass sie aus dem Nest flüchten und der Nachwuchs verendet. Die Störungen durch das Pangea-Festival sind ebenfalls dazu geeignet, dass aufziehende Altvögel bei der Nahrungssuche gestört werden oder ihr Nest nicht mehr anfliegen, so dass Jungtiere verhungern oder in ihrer Entwicklung zurückbleiben. Es kann ebenfalls geschehen, dass betroffene Bodenbrüter (z.B. Feldlerche oder Flussregenpfeifer) wegen der kontinuierlich massiven Lärm- und Lichteinwirkung mitlaufende Jungtiere verlassen mit der Folge, dass Jungtiere verenden. Gleiches geschieht durch die physische Invasion von etwa 15.000 Menschen und Tausenden von Fahrzeugen innerhalb von wenigen Stunden auf Flächen, die ansonsten ohne nennenswerte Störungen Brut- und Aufzuchtgebiete der Vögel sind.

Außerdem besteht ein erhebliches Kollisionsrisiko der Bodenbrüter und deren Jungvögel aufgrund von Tausenden Kfz-Bewegungen während des Festivals.

- Verstoß gegen Verbot der erheblichen Störung während Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Aufgrund des beschriebenen Lärm- und Lichtemissionen sowie physischen Anwesenheit von 15.000 Menschen und Tausenden Kfz kommt es zu Störungen der genannten Vögel während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit. Die Störung ist auch erheblich, weil sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass sich durch die oben genannten Störungen der Bruterfolg bzw. die Überlebenschancen der Jungvögel verringern. Aus der Anlage AST 9, Karten 8, 9, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26, 27 und 31 ist zu entnehmen, dass bis auf Mehl- und Rauchschnalbe alle anderen Vogelarten oftmals nur sehr wenige bis ein einziges Brutpaar auf den Flächen des Festivals, der Campingplätze bzw. auf unmittelbar angrenzenden Flächen vorkommen.

Ein ausfallender Bruterfolg, der Tod der Jungvögel oder das Vertreiben der Vögel aus ihren angestammten Habitaten kann zu einer erheblichen Verkleinerung der regionalen Population bis hin zu deren vollständigen Verlust führen.

ee. Kranich

Besonders soll auf das auf dem Gelände brütende Kranichpaar aufmerksam gemacht werden, welches in diesem Frühjahr einen Bruterfolg von 2 Jungvögeln erzielte.

Die durch das Pangea-Festival oben ausgeführten Störungen sind geeignet, die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG ebenso in Hinblick auf die Kranichfamilie zu erfüllen, die aktuell das Gelände besiedelt. Hierbei ist die Gefahr des Eintritts der oben genannten Verbotstatbestände aus folgenden Gründen als nochmals gesteigert einzuschätzen: Das Kranich-Habitat liegt teilweise auf / direkt am Campinggelände 1, vgl. Anlage AST 9, Karte 19.

Kraniche sind Großvögel, die sich vor neugierigen / nachstellenden Festivalbesuchern schlecht bzw. überhaupt nicht verstecken können. Kraniche sind bei der Futtersuche auf freies Gelände angewiesen, auf denen sie deutlich zu sehen sind und damit besonders von zudringlichen Festivalbesuchern betroffen sind. Es ist in diesem Jahr bereits vorgekommen, dass die Kranichfamilie inklusive Jungtieren den Besuchern des Technik-Museums auf der Zufahrtsstraße vor das Auto gelaufen ist. Bei Tausenden von Autobewegungen während des Pangea-Festivals besteht insofern ein konkretes Risiko für die Kollision mit einem Kranich.

Würde ein einziges Alt- oder Jungtier getötet, hätte dies eine massive Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (Kranichfamilie) zur Folge.

c. Verstoß gegen den gesetzlichen Biotopschutz, § 20 Abs. 2 NatSchAG M-V i. V. m. § 30 Abs.2 BNatSchG

Auf den Flächen, die als Campingplatzgebiete 1 und 3 gekennzeichnet sind, befinden sich eine Vielzahl von gesetzlich geschützten Biotopen (vgl. Anlage AST 1, S. 1).

Die Vielzahl und Kleinflächigkeit der geschützten Biotope zeichnen diese Flächen aus und machen sie besonders sensibel für Eingriffe. Die gesetzlich geschützten Biotope wurden im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten (Antragsgegner) zur Vorbereitung des geplanten ganzjährigen Massentourismus auf der Halbinsel Pütnitz von der Firma Biota kartiert (Stand 24.01.2024), vgl. Anlage AST 1. Durch die Nutzung der Flächen 1 und 3 als temporäre Campingplätze besteht die Möglichkeit, die dortigen gesetzlich geschützten Biotope erheblich zu beeinträchtigen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Gäste die Campingflächen mit ihren Pkw befahren und als Parkplatz nutzen dürfen. Handlungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope auf den Campingplätzen 1 und 3 führen können, sind insbesondere: Beim Aufstellen der Campingzelte und dem Befahren mit Pkw werden gesetzlich geschützte Büsche, Hecken, Rasen und Kleingehölze zerdrückt, an- und umgefahren bzw. ab- und herausgerissen.

Die beiden genannten Campingflächen 1 und 3 werden vom Veranstalter mit dem Hinweis besonders beworben, dass auf ihnen Schatten zu finden ist, der auf der Campingfläche 2 nicht vorhanden ist. Diesen Schatten verursachen jedoch gerade die gesetzlich geschützten Baumgruppen, Feldgehölze und Gebüsche. Insofern ist davon auszugehen, dass diese kleinteiligen Biotope besonders intensiv von den Festivalbesuchern genutzt werden, in dem dicht an oder in den Biotopen gezeltet, geparkt oder sich sonst aufgehalten wird.

Dies ist bei den vergangenen Pangea Festivals regelmäßig geschehen, vgl. Anlage AST 1, S.2-4. Weiterhin ist es hinreichend wahrscheinlich, dass die Biotope als „Ersatz-Toilette“ für eine große Zahl der insgesamt 15.000 Festivalbesucher genutzt werden, weil diese sich unmittelbar neben den Zelten befinden und einen Sichtschutz sowie eine bessere Hygiene bieten als die sonst dargebotenen Massen-WCs. Für das sensible Ökosystem gerade kleinteiliger Biotope erweisen sich menschliche Ausscheidungen als starke Belastung.

d. fehlende Beteiligung anerkannte Umweltvereinigungen

Aufgrund der massiven Eingriffe in die Biotope durch die Nutzung als Campingplatz auf der einen Seite und der besonderen Sensibilität der kleinflä-

chigen gesetzlich geschützten Biotope auf der anderen Seite droht nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung, sondern eine (teilweise) Zerstörung der Biotope. Für mögliche Ausnahmegenehmigungen vom Biotopschutz sieht § 30 Abs.1 iVm. § 20 Abs.3 NatSchAG M-V ein vorheriges Beteiligungsverfahren der staatlich anerkannten Naturschutzvereine vor. Gegenüber dem VLA MV als anerkannter Naturschutzverein in Mecklenburg-Vorpommern ist ein solches Beteiligungsverfahren bisher nicht einmal begonnen worden.

e.

Die Genehmigung des Festivals stellt schließlich einen vermeidbaren Eingriff in verschiedene Schutzgüter des § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Es ist unzulässig.

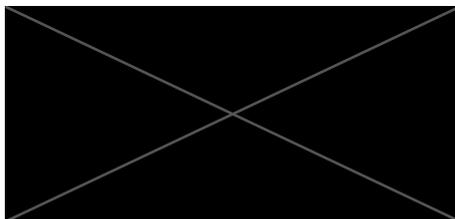
Inwiefern Nebenbestimmungen zur Genehmigung erlassen wurden, ist in Ermangelung einer Bekanntmachung der Genehmigung an den Antragsteller schlicht nicht prüfbar. Entsprechende Ausführungen müssen der Prüfung der Genehmigung vorbehalten bleiben.

Wegen der vermeidbaren Beeinträchtigung hoher gesetzlicher Schutzgüter, ist aber dem Antrag stattzugeben, jedenfalls bis zur Entscheidung der Kammer über den Antrag vorläufigen Rechtsschutzes im Rahmen des zu 3. ebenfalls beantragten „Hängebeschlusses“. Dies gibt ggfs. dem Antragsgegner die Möglichkeit kurzfristig etwaige Schutzauflagen zu erläutern.

III.

Dem Antrag ist nach alledem stattzugeben.

Sollte weiterer Sach- oder Rechtsvortrag erforderlich sein, wird höflich um richterlichen Hinweis gebeten.



Rechtsanwalt